

Regierungsratsbeschluss

vom 26. April 2016

Nr. 2016/694

herznetz.ch, 4052 Basel: Beitrag aus dem Lotteriefonds an die Gründung von herznetz.ch – Dachverband Angeborene Herzfehler Schweiz

1. Erwägungen

Für die Gründung von „herznetz.ch – Dachverband Angeborene Herzfehler Schweiz“ wird um einen Beitrag aus dem Lotteriefonds ersucht. Die Dachorganisation bezweckt die Verbesserung der medizinischen Versorgung, der Lebensqualität und der sozialen Integration von Patienten mit angeborenen Herzfehlern in der Schweiz. In der Schweiz wird jedes 10. Kind mit einem angeborenen Herzfehler geboren. Viele dieser Kinder benötigen zum Überleben bereits im frühen Kindesalter eine oder mehrere Herzoperationen. Trotzdem sind viele Kinder nach einer überstandenen Herzoperation nicht vollständig geheilt. Deshalb bestehen bei diesen Patienten lebenslang spezielle Bedürfnisse im Sinne einer chronischen Erkrankung. Durch die Errungenschaften der Kinderherz-Chirurgie und der Kinderkardiologie hat sich die Sterblichkeit von Kindern mit angeborenen Herzfehlern in den letzten Jahren deutlich verbessert. Die Überlebenschancen, mit einem schweren Herzfehler erwachsen zu werden, sind gross. Dies hat dazu geführt, dass in der Schweiz die Population von Patienten mit angeborenen Herzfehlern stetig ansteigt. Gemäss Schätzungen leben ca. 25'000 betroffene Erwachsene und 15'000 betroffene Kinder in der Schweiz. Diese epidemiologische Entwicklung führt zu wechselnden Problemfeldern im Leben der Betroffenen. Diese Problemfelder sind nur zum Teil direkt medizinisch bedingt, sondern werden durch viele nicht-medizinische Umstände erweitert. Diese nicht-medizinischen Problemfelder sind in der Schweiz ungenügend abgedeckt. Selbsthilfeorganisationen versuchen, diese Lücke zu füllen. Es mangelt jedoch an personellen und finanziellen Ressourcen. Deshalb soll die Dachorganisation „herznetz.ch“ ins Leben gerufen werden.

2. Beschluss

- 2.1 herznetz.ch – Dachverband Angeborene Herzfehler, Basel, ist an die Gründung der Dachorganisation ein Startbeitrag in der Höhe von Fr. 10'000.-- aus dem Lotteriefonds zugesprochen.
- 2.2 Diese Beitragszusicherung ist auf 5 Jahre ab dem Datum dieses Beschlusses befristet und erlöscht nach Ablauf dieser Frist automatisch.
- 2.3 Es ist in den Werbeunterlagen und allgemein in geeigneter Form publik zu machen, dass es sich um ein Engagement des Lotteriefonds des Kantons Solothurn handelt.

- 2.4 Die Abteilung Lotterie- und Sportfonds ist ermächtigt, den Betrag nach Erhalt eines Nachweises, dass die Dachorganisation zustande gekommen ist, und einer Rechnung mit Einzahlungsschein auf Antrag des Gesundheitsamtes zulasten des Kontos Lotteriefonds (Auftrag: 82520) anzuweisen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Abteilung Lotterie- und Sportfonds, Ambassadorshof, 4509 Solothurn (5) sg/herznetz.doc
Gesundheitsamt
Dr. med. Daniel Tobler, Lange Gasse 78, 4052 Basel